

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0018/2007

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit /

Herr Husmann

Ruf:

492 61 11 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

12.01.2007

Betrifft

16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurottheide im Stadtteil Gelmer - Dyckburg

1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

08.02.2007 Bezirksvertretung Münster-Ost

Anhörung

14.02.2007 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft

Vorberatung

21.02.2007 Hauptausschuss

Vorberatung

21.02.2007 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zur 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurottheide im Stadtteil Gelmer – Dyckburg nicht gefolgt:

1.1 Der Anregung, die Immissionsradien des landwirtschaftlichen Betriebes eines Eingebers und des sich im Änderungsbereich befindlichen Gewerbebetriebes auf der Basis der geplanten Entwicklungen neu zu berechnen und in den Planungen entsprechend zu berücksichtigen (Anlage 1, Punkt 1).

1.2 Der Anregung, entweder die neu dargestellte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen soweit zurückzunehmen, dass zukünftige Ausgleichs-Anpflanzungen die landwirtschaftliche Nutzung auf der Nachbarfläche nicht beeinträchtigen, oder durch entsprechende Darstellungen im FNP sicher zu stellen, dass durch Ausgleichs-Anpflanzungen Bewirtschaftungshindernisse für die Nachbarfläche nicht entstehen können.

2. Der Entwurf der 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurottheide im Stadtteil Gelmer – Dyckburg wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Durch die Flächennutzungsplanänderung entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

1. Der vom Rat der Stadt Münster am 23.08.2006 aufgestellte Entwurf zur 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes hat vom 11.09.2006 bis zum 11.10.2006 öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Stellungnahmen eingereicht, über die entsprechend den oben stehenden Beschlussvorschlägen Beschluss gefasst werden soll.
2. Nach der erfolgten Änderung des FNP der Stadt Münster ist zusätzlich die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) notwendig, um im Änderungsbereich die geplante Hallenerweiterung errichten zu können.

Gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz (LG) Nordrhein-Westfalen treten bei der Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten der entsprechenden Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplans nicht widersprochen hat.

Aus dem Beteiligungsverfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Rat der Stadt Münster als dem Träger der Landschaftsplanung bekannt, dass die Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Werse“ erforderlich ist und die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 BauGB anzupassen sind (vergleiche auch Stellungnahmen in der Anlage 2).

3. Da der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nicht geändert werden soll, kann somit der abschließende Beschluss zur 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes erfolgen (Beschlussvorschlag 2).

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

I. V.

gez.

Schultheiß

Stadtdirektor

Anlagen:

1. Stellungnahmen
2. Änderungserfordernis für Festsetzungen eines geltenden Landschaftsplans aufgrund der Neudarstellung einer Siedlungsfläche
3. Begründung
4. Plan